



Waldorfindertagesstätten

Refrath, An der Wolfsmaar 9, 51427 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204/22 194
Paffrather Straße 38, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/30 819

Bergisch Gladbach, 07. Januar 2010

Geschäftsordnung für den Rat der Tageseinrichtung

Der Träger Freunde der Waldorfpädagogik Bergisch Gladbach e.V. hat in seiner Sitzung vom 07.01.2010 in Anlehnung an den § 9 des Kinderbildungsgesetzes in NRW folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus mindestens einer/m Trägervertreter/in, einem Mitglied des Elterbeirats, der Leiter/in der Einrichtung und den Gruppenleiter/innen.

(2) Der Rat der Tageseinrichtung tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er tritt darüber hinaus zusammen, wenn die Mitglieder des Elternbeirats, die Leiterin der Einrichtung, die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräften oder der / die Vertreter/innen des Trägers das verlangen.

(3) Der Rat der Tageseinrichtung kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter/innen der zuständigen Behörde oder des Paritätischen hinzuziehen.

§ 2

(1) Der Rat der Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer eines Jahres eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll darauf geachtet werden, dass alle drei im Rat der Tageseinrichtung repräsentierten Gruppen vertreten sind.

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Rates der Tageseinrichtung und vertritt ihn nach außen.

(3) Die/ Der Vorsitzende des Rates der Tageseinrichtung und seine Stellvertreter/innen können während der Dauer ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die vorzunehmende Ersatzwahl muss rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

§ 3

(1) Der Rat der Tageseinrichtung wird von der/ vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Ist ein Mitglied des Elternbeirats verhindert an der Sitzung teilzunehmen, dann hat es der/ dem Vorsitzenden hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Anstelle des verhinderten Mitglieds ist sein/e Stellvertreter/in einzuladen.

§ 4

Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 5

(1) Über die Sitzung des Rates der Tageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die vom Rat der Tageseinrichtung verabschiedeten Empfehlungen enthält.

(2) Die Niederschriften sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung den Erziehungsberechtigten, den pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Träger zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung (§ 9 (5) KiBiz). Jedes teilnehmende Organ berichtet im Rahmen der Sitzungen über wesentliche Entscheidungen und Veränderungen.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Januar 2010 in Kraft.

(Ort, Datum)

(Vorstandsmitglieder)